



Allgemeine Mietbedingungen der Schulte-Henke GmbH (Stabau)

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Vermietung von Stapleranbaugeräten der Schulte-Henke GmbH (Stabau) gelten diese Allgemeinen Mietbedingungen (AMB), neben den individuell ausgehandelten Vertragsinhalten, ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AMB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Stabau nicht an, es sei denn, Stabau hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AMB gelten auch dann, wenn Stabau, in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AMB abweichender Bedingungen des Kunden, mit der Vertragsdurchführung beginnt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Stabau und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die AMB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
- (4) **Die AMB gelten auch für alle künftigen Mietverträge mit dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.**

§ 2 Angebot - Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote seitens Stabau sind freibleibend und unverbindlich, entsprechend der jeweiligen Verfügbarkeit der Anbaugeräte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Mietvertragsangebote des Mieters kann Stabau, soweit sich aus der Bestellung oder dem Angebot nichts anderes ergibt, innerhalb von 1 Woche nach Zugang annehmen.
- (2) **Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von Stabau nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung einschließlich dieser AGB abweichende Abreden zu treffen.**

§ 3 Mietgegenstand; Einsetzbarkeit

- (1) Gegenstand des Mietvertrages ist ein zwischen den Parteien vereinbarter Anbaugerätetyp. Stabau ist verpflichtet, dem Mieter ein Anbaugerät des vereinbarten Typs während der Mietzeit zu überlassen.
- (2) Angaben von Stabau zur Mietsache (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen von Stabau derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zu einem vertraglich vereinbarten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale oder zugesicherte Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Mietgegenstands. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigen.
- (3) Stabau übernimmt über die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Mietsache keine Gewähr dafür, dass das gemietete Anbaugerät für die vom Mieter vorgesehene Verwendung geeignet ist, es sei denn, Stabau sichert die entsprechende Verwendbarkeit explizit zu.

- (4) Ergibt sich nach Mietvertragsschluss, dass das Gerät für den vom Mieter vorgesehenen Einsatz nicht geeignet ist, obwohl es der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, bleibt der Mieter zur Entrichtung der Miete bis zum Ende des Mietverhältnisses verpflichtet.

§ 4 Übergabe der Mietsache / Gefahrübergang / Besichtigungsrecht

- (1) Stabau ist verpflichtet, dem Mieter die vereinbarte Mietsache für die ausgemachte Mietzeit zu überlassen.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz von Stabau.
- (3) Stabau hat die Mietsache mit den erforderlichen Unterlagen (Betriebsanweisung etc.) zum vereinbarten Mietbeginn zur Abholung bereitzustellen und dem Mieter, dessen Erfüllungsgehilfen bzw. einem von ihm beauftragten Dritten zu übergeben. Die Übergabe der Mietsache erfolgt, ohne eine gesonderte Vereinbarung, grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten.
- (4) Auf Verlangen und Kosten des Mieters kann der An- und/oder Abtransport der Mietsache durch Stabau oder eine dritte Transportperson vereinbart werden. In diesem Fall hat der Mieter die Be- und/oder Entlademöglichkeit am Zielort sicherzustellen.
- (5) Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt in einem Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs.

§ 5 Gewährleistung bei Mängeln der Mietsache / Haftungsbeschränkung

- (1) Die Mietsache wird in dem Zustand überlassen, in dem sie sich zu Beginn des Mietverhältnisses befindet. Der Mieter hat die Möglichkeit, sich von dem Zustand der Mietsache vor Beginn des Mietverhältnisses in Kenntnis zu setzen (vgl. § 4 Abs. 5). Bei etwaigen anfänglichen Mängeln der Mietsache, die bereits bei Übergabe vorliegen, ist Stabau zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Stabau ist Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben, so dass das Recht zur Mietminderung, wegen anfänglicher Mängel dahingehend beschränkt wird, dass sich die Miete erst ab dem 4. Werktag nach Mängelanzeige angemessen, proportional zur Tauglichkeitsminderung herabsetzt.
- (2) Stabau hat nachträglich auftretende Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von Stabau kann der Kunde die Beseitigung der Mängel auf Kosten von Stabau selbst ausführen oder ausführen lassen.
- (3) Der Mieter hat keine Gewährleistungsansprüche soweit er den Mangel an der Mietsache selbst verursacht oder verschuldet hat, z.B. aufgrund unsachgemäßer Bedienung oder Nutzung.
- (4) Das Recht zur Minderung, Aufrechnung sowie der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, steht dem Mieter nur dann zu, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder unstrittige Gegenforderungen handelt.
- (5) Der Mieter kann den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn Stabau mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist oder die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands der Mietsache notwendig ist.
- (6) Stabau übernimmt keine Haftung für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von Stabau eingewiesen wurden.

- (7) a. Die Haftung von Stabau wegen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen des Mieters wegen eines anfänglich oder später auftretenden Mangels wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Stabau oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Stabau. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Stabau oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Stabau beruhen. Ebenso uneingeschränkt haftet Stabau bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung von Stabau auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).
- b. Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die verbleibende Haftung von Stabau auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.
- c. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.
- d. Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss. Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt dieser § 5 Abs. 7 entsprechend.
- e. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Stabau.
- f. Mit keiner der vorstehenden Klausel ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterlichen Beweislastverteilung bezweckt.
- (8) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen lassen das Recht des Mieters zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages gemäß § 543 BGB unberührt.

§ 6 Verzug

- (1) Kommt Stabau mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so kann der Mieter eine Verzugsentschädigung verlangen. Beruht der Verzug der Übergabe auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von Stabau, bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, ist die Verzugsentschädigung, für jeden Tag des Verzuges auf die Tagesmiete begrenzt. Der Mieter kann, wenn er Stabau erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Stabau haftet nicht für die Unmöglichkeit oder die Verzögerung der Übergabe der Mietsache, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten soweit bereits bei Vertragsabschluss ein kongruenter Deckungsvertrag vorlag), verursacht worden sind, die Stabau nicht zu vertreten hat. Das Recht des Mieters von dem Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt.

§ 7 Pflichten des Mieters; Instandhaltung der Mietsache

- (1) Der Mieter ist verpflichtet:
 - a.
Die Mietsache pfleglich zu behandeln und nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
 - b.
Die Mietsache während der Mietzeit auf seine Kosten in dem notwendigen Umfang gemäß der Betriebsanleitung mit Betriebsmitteln zu versorgen und notwendige Inspektionen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, gemäß den Herstellerangaben, fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen, soweit die notwendigen Reparaturen nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen sind. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.
 - c.
Etwaig entdeckte Mängel an der Mietsache unverzüglich anzuzeigen.
 - d.
Die Bedienung der Mietsache durch geeignetes, ggf. geschultes Personal sicherzustellen und die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.
 - e.
Die Mietsache vor Zugriffen unbefugter Dritter sowie vor Witterungseinflüssen zu schützen und eine entsprechende Lagerung sicherzustellen.
 - f.
Stabau den Verwendungsort und insbesondere dessen Änderung mitzuteilen.
 - g.
Die Mietsache zum Ende der Mietzeit in gereinigtem und betriebsfähigem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Mieter trägt während der Mietzeit die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die Mietsache.
- (3) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache zu verändern. Etwaige Eigentumshinweise an der Mietsache dürfen vom Mieter nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Der Mieter ist nicht berechtigt, eigene oder fremde Werbung an der Mietsache anzubringen.
- (4) Soweit Dritte Rechte an der Mietsache geltend machen (z.B. Pfändungen), ist der Mieter verpflichtet, den Dritten von den Eigentumsverhältnissen zu unterrichten und Stabau unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Stabau oder ein von Stabau beauftragter Dritter ist nach entsprechender Ankündigung berechtigt, die Mietsache während der üblichen Bürozeiten des Mieters zu besichtigen und zu untersuchen bzw. durch einen beauftragten Dritten untersuchen zu lassen.
- (6) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache ohne explizite Zustimmung von Stabau an Dritte unter zu vermieten oder an Dritte zu geben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung von Stabau, wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an der Mietsache.

§ 8 Miete

- (1) Die Miete sowie die Vergütung für etwaige Sonderleistungen richtet sich ausschließlich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Listenpreise soweit keine anderweitige individualvertragliche Abrede getroffen wird. Alle Preisangaben und –Vereinbarungen sind Nettopreise, denen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
- (2) Transportkosten sind in der Miete nicht enthalten und einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.
- (3) Die Miete sowie die etwaigen Transportkosten sind nach Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

Ist vereinbart, dass die Miete für bestimmte Zeitabschnitte zu entrichten ist (monatlich, wöchentlich etc.), erfolgt die Rechnungsstellung zum Ende der einzelnen Zeitabschnitte.

Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist immer der Zahlungseingang bei Stabau.

- (4) Sämtliche Warte-, Be- und Entlade- sowie Transportzeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen.
- (5) Der Mieter tritt zur Sicherung des vereinbarten fortlaufenden Mietzinses seine Ansprüche gegen seinen (ggf. im Mietvertrag näher bezeichneten) Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an Stabau ab. Stabau nimmt die Abtretung an und ist berechtigt, die aus diesen Ansprüchen resultierenden Forderungen zu verwerten, wenn sich der Mieter mit der Zahlung im Verzug befindet und nach Zugang der Androhung der Forderungsverwertung die offenen Verbindlichkeiten nicht innerhalb von 14 Tagen ausgleicht. Ist die Miete periodisch zu entrichten, so gibt Stabau die abgetretene Forderung jeweils in Höhe der vom Mieter entrichteten Miete frei.
- (6) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen von Stabau besteht nur, soweit es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche handelt.

§ 9 Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

- (1) Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag oder der vereinbarten Stunde sowie der entsprechenden Bereitstellung der Mietsache zur Abholung oder im Falle der Versendung auf Verlangen des Mieters, mit der Übergabe der Mietsache an eine dritte Transportperson oder einen eigenen Beförderer, sofern der Transport unmittelbar nach der Übergabe beginnt, ansonsten, mit dem Beginn des Transports und endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder durch Kündigung.

Die Zeit des Transportes (An- und Abtransport) der Mietsache ist Mietzeit. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.

- (2) Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit, sofern es nicht in den gesetzlich zugelassenen Fällen außerordentlich gekündigt oder einvernehmlich verlängert wird.
- (3) Ist eine bestimmte Mietzeit nicht vereinbart, kann das Mietverhältnis von beiden Vertragsparteien mit folgenden Fristen gekündigt werden:

- Wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages.

- Wenn die Miete nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist, spätestens am dritten Tag vor dem Tag, mit dessen Ablauf das Mietverhältnis enden soll.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (4) Erfüllungsort der Rückgabepflicht ist der Sitz von Stabau. Der Mieter erfüllt somit seine Rückgabepflicht erst dann, wenn die Mietsache an dem Sitz von Stabau übergeben wird. Dies gilt auch im Falle der auf Verlangen des Mieters vereinbarten Abholung des Mietgegenstands durch Stabau oder eine beauftragte Transportperson.
- a.
Der Mieter ist verpflichtet, die Rückgabe mindestens einen Tag im Voraus anzuzeigen, wenn kein Rückgabetermin vereinbart wurde oder von diesem abgewichen werden soll.
- b.
Die Rückgabe hat spätestens eine Stunde vor dem Ende der Geschäftszeiten von Stabau zu erfolgen.
- c.
Ist die Abholung durch Stabau oder eine dritte Transportperson vereinbart, ist die Mietsache in transportfähigem Zustand zur Abholung bereitzustellen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so hat der Mieter die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen. Führt dies auch zu einer verspäteten Rückgabe der Mietsache (Übergabe am Sitz von Stabau, § 8 Abs. 4), kann Stabau für den Zeitraum der Verzögerung die vereinbarte Miete verlangen.
- (5) Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bei einer vereinbarten Abholung durch Stabau bis zur tatsächlichen Abholung bestehen.

§ 10 Haftung und Pflichten des Mieters bei Schäden/Untergang

- (1) Der Mieter haftet für Beschädigungen der Mietsache oder deren Verlust nach den allgemeinen Haftungsregeln. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

Eine Maschinenbruchversicherung bezüglich der Mietsache besteht nicht und ist bei Bedarf durch den Mieter abzuschließen.

- (2) Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
- (3) Im Schadensfall hat der Mieter Stabau unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- (4) Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen Stabau geltend machen, wird der Mieter Stabau in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, Münsingen.
- (2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.